

Berechnungsbeispiele

• Reihenhausgrundstück

500 m², eingeschossig bebaut oder bebaubar.

Der „Vomhundertsatz“ beträgt für Grundstücke mit eingeschossiger Bebauung 100 %
= Faktor 1,0, d.h. die Grundstücksfläche wird mit 1,0 multipliziert.

Ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) kostet 3,00 € / m² (lt. Satzung).

Berechnung:
 $3,00 \text{ €} \times 500 \text{ m}^2 \times 1,0 = 1.500,00 \text{ €}$

• Grundstück mit Mehrfamilienhaus

500 m², dreigeschossig bebaut oder bebaubar.

Der „Vomhundertsatz“ beträgt für Grundstücke mit dreigeschossiger Bebauung 150 %
= Faktor 1,5, d.h. die Grundstücksfläche wird mit 1,5 multipliziert.

Ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) kostet 3,00 € / m² (lt. Satzung).

Berechnung:
 $3,00 \text{ €} \times 500 \text{ m}^2 \times 1,5 = 2.250,00 \text{ €}$

• Gewerbegrundstück

500 m², dreigeschossig bebaut oder bebaubar.

Der „Vomhundertsatz“ beträgt für Grundstücke mit dreigeschossiger Bebauung 270 %
= Faktor 2,7, d.h. die Grundstücksfläche wird mit 2,7 multipliziert.

Ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) kostet 3,00 € / m² (lt. Satzung).

Berechnung:
 $3,00 \text{ €} \times 500 \text{ m}^2 \times 2,7 = 4.050,00 \text{ €}$

Kanalanschluss- beiträge

nach dem
Kommunalabgabengesetz

Impressum

Herausgeberin

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Straßen und Verkehr,
Deutschlandhaus
Telefon 0201 88-66447
E-Mail: anliegerbeitraege@amt66.essen.de

Satz und Druck Amt für Zentralen Service

Stand Januar 2016

Amt für
Straßen und Verkehr

STADT
ESSEN

Eine Kurzinformation der Stadt Essen

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, den beigefügten Beitragsbescheid besser zu verstehen und zu beurteilen.

Rufen Sie bitte bei Unstimmigkeiten die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter an.

Es werden Ihnen dann gerne weitere Erläuterungen gegeben. Auf Wunsch kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden, um Ihnen Einblicke in die Kostenbelege und die sonstigen Berechnungsgrundlagen zu geben.

Warum Kanalanschlussbeiträge?

Die Stadt Essen erhebt den Kanalanschlussbeitrag vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, sobald er sein Grundstück erstmalig an das öffentliche Kanalnetz anschließt, oder hierzu erstmalig die Möglichkeit erhält.

Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte leistet mit diesem einmaligen Beitrag und den im Rahmen der Grundbesitzabgaben lfd. zu zahlenden Entwässerungsgebühren seinen finanziellen Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Abwasserkanäle.

Zwar dient der Kanalanschlussbeitrag der Finanzierung des Kanalbaus, doch sind damit nicht die Kanalbauarbeiten unmittelbar vor Ihrem Grundstück gemeint, sondern die Kosten für die Kanalbauarbeiten im Stadtgebiet.

Die Beitragspflicht ist geregelt in § 8 Kommunalabgabengesetz NW und in der ergänzenden Satzung der Stadt Essen.

Selbstverständlich kann die Satzung auch beim Amt für Straßen und Verkehr angefordert werden.

Oder schauen Sie auf die Internetseiten der Stadt Essen ([www.essen.de/Rathaus „schnell informiert“](http://www.essen.de/Rathaus_schnell_informiert) – Anlieger- und Erschließungsbeiträge). Dort finden Sie weitere Informationen.

Die Rechtsprechung hat übrigens klargestellt, dass die Städte zur Beitragserhebung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Die Beitragshöhe wird durch die Grundstücksgröße und Geschosszahl Ihres Gebäudes bestimmt.

Dabei liegt die Erfahrung zugrunde, dass ein großes Grundstück, das intensiv bebaut ist oder bebaut werden kann, zumeist die Kanalisation intensiver nutzt, als ein kleines Grundstück mit einem Einfamilienhaus.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Grundstücksfläche mit einem höheren Vervielfältiger multipliziert, weil sie die Abwasseranlage stärker in Anspruch nehmen.

Die Rechtsprechung hat diese Berechnungsweise nach Grundstücksgröße und tatsächlicher oder möglicher Bebauung als geeigneten und zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab bestätigt.

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter (der aus Grundstücksfläche und Bebauung gebildeten Gesamtfläche) bei Einleitung von

- Schmutz- u. Niederschlagswasser (Vollanschluss) 3,00 €
- Schmutzwasser (Teilanschluss) 1,95 €
- Niederschlagswasser (Teilanschluss) 1,05 €

Am Ende dieses Faltblattes werden Sie in einem Rechenbeispiel wiederfinden, dass Grundstücksfläche, bauliche Nutzung und Abwasserzusammensetzung die maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind.

Wann wird erhoben?

Die häufigsten Fälle:

Beispiel 1

Sie haben einen Bauantrag gestellt. Mit der Baugenehmigung wird der Kanalanschlussbeitrag fällig, wenn das Grundstück bisher noch nicht an die Abwasseranlage angeschlossen war.

Beispiel 2

Ihr bisher nicht bebaut Grundstück wurde durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan erstmals als Bau- oder Gewerbefläche ausgewiesen.

Beispiel 3

Ihr Grundstück liegt im sogenannten „Außenbereich“, und Sie schließen es erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage an.

Fälligkeit der Zahlung

Bitte beachten Sie den Fälligkeitstermin im Beitragsbescheid.

Denn auch, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen oder klagen, zahlen Sie bitte den Beitrag zum Fälligkeitstermin (s. Beitragsbescheid), da Ihnen sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden.

Wenn es erforderlich ist, kann Ratenzahlung bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen, Rathaus, Porscheplatz 1, 45121 Essen, beantragt werden.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuges des Bescheides im Grundbuch als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen ist.